

# Teilzeit zur Betreuung eines Kindes

	Teilzeitbeschäftigung laut Mutterschutzgesetz Väterkarenzgesetz § 15 h und §23 (9a)	Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes §50b BDG, §46 LDG, §20 VBG, §2 (7) LVG
<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	mind. 3 Jahr ununterbrochen beim Dienstgeber beschäftigt gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, der andere Elternteil ist nicht in der Karenz	Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, Überwiegende Betreuung des Kindes
<b>Meldefrist</b>	Aufgrund von Planungen des Dienstgebers wird empfohlen die Meldung im Februar vorzunehmen.	
	<b>3 Monate</b> vor beabsichtigtem Beginn	<b>2 Monate</b> vor beabsichtigtem Beginn
	Die Teilzeitbeschäftigung muss nicht unmittelbar an eine vorangegangene Karenz oder Teilzeit anschließen.	
<b>Dauer</b>	mind. 2 Monate	ein Schuljahr oder ein Vielfaches eines Schuljahres
	max. bis zum <b>8. Lebensjahr</b> des Kindes im Ausmaß von höchstens 7 Jahren (abzüglich Mutterschutz und Elternkarenz)	max. bis zur <b>Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes</b>
<b>Umfang</b>	Die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm muss um mind. 20 vH reduziert werden und darf 30 vH nicht unterschreiten.	Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung, wenn KBG bezogen wird, auch darunter
<b>Lage</b>	Lage der Teilzeitbeschäftigung ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmer:in zu berücksichtigen sind.	Es ist auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
<b>Änderung/Verlängerung</b>	Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage sowie eine vorzeitige Beendigung kann die Dienstnehmer:in nur <b>einmal</b> verlangen – <b>spätestens 3 Monate</b> im Vorhinein beantragen	Änderung des Ausmaßes oder vorzeitige Beendigung kann gewährt werden; <b>Verlängerung ohne Beschränkung möglich</b>